Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/2/22 3Ob260/06s (3Ob261/06p)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.2007

Norm

ZPO §500 Abs2 IIJ
ZPO §526 Abs3 G
EO §187

Rechtssatz

Bei Rechtsmitteln von betreibenden Gläubigern gegen den Zuschlag oder dessen Versagung bestimmt deren betriebene Forderung ohne Nebengebühren den Wert des Entscheidungsgegenstands, ist diese aber höher als das Meistbot, dessen Betrag. Es kommt daher stets auf den geringeren der beiden Beträge an.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 260/06s
  Entscheidungstext OGH 22.02.2007 3 Ob 260/06s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121800

Dokumentnummer

JJR_20070222_OGH0002_0030OB00260_06S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at